

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

zur PREMIUM-Mitgliedschaft von Mobil in Deutschland e.V.

PRÄAMBEL

Neben den allgemeinen **Leistungen Pannen- und Abschlepphilfe** stehen dem Mitglied im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, die der Automobilclub von Deutschland e.V. zu Gunsten des Mitglieds über einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München (nachfolgend kurz Allianz genannt), abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme aller Leistungen gelten die nachfolgenden Gruppen-Versicherungsbedingungen. Die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mobil in Deutschland-Mitgliedschaft sind unter www.mobil.org/agbs abrufbar und werden dem Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

1. GEGENSTAND DER MITGLIEDSCHAFT

1.1 Mobil in Deutschland e.V. (nachfolgend kurz MiD) erbringt für die Premium-Mitglieder über eine Notrufzentrale im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Bedingungen die einzelnen aufgeführten Leistungen als Organisations- und Hilfeleistungen. Hierfür ist eine Gruppenversicherung bei der Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München (nachfolgenden Allianz Gruppen-Versicherung genannt) abgeschlossen. MiD ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- Ereignisfall, jede Panne oder jeder Unfall im vorstehenden beschriebenen Sinne.
- Reise, jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen.
- Ständiger Wohnsitz, der inländische Wohnort, an dem das Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

2.1 Leistungsberechtigt sind Mitglieder von MiD, die eine Premium-Mitgliedschaft mit Leistungen einer Allianz Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz Mitglied). Mitglied in diesem Sinne sind sowohl das Haupt- als auch das Partnermitglied, solange die Mitgliedschaft jeweils besteht.

2.2 Leistungsberechtigt sind neben dem Mitglied selbst auch

- die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied lebenden minderjährigen Kinder im Rahmen der beschriebenen Leistungen „Krankenrücktransport“ (vgl. 7.12) und „Hilfe im Todesfall“ (vgl. 7.16), auch ohne, dass eine eigene Mitgliedschaft besteht.
- auf einer Reise mit einem leistungsberechtigten Fahrzeug alle berechtigten Fahrzeuginsassen.

2.3 Alle für das Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die leistungsberechtigten Personen.

3. LEISTUNGSBERECHTIGTE FAHRZEUGE

3.1 Leistungsberechtigte Fahrzeuge sind

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- als Personenwagen zugelassene Fahrzeuge (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Kraftfahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen und Selbstfahrervermietfahrzeuge),

- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger; Voraussetzung ist, dass das betroffene Fahrzeug im Ereignisfall vom Mitglied geführt worden ist.
- 3.2** Nicht leistungsberechtigt sind Fahrzeuge, die von dem Mitglied oder einer leistungsberechtigten Person zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurierdienste) genutzt werden.
- 3.3** Zusätzlich leistungsberechtigt ist ein auf das Mitglied zugelassenes oder ein ausschließlich von ihm persönlich genutztes Fahrzeug nach Diebstahl am ständigen Wohnsitz des Mitglieds.

4. GELTUNGSBEREICH DER LEISTUNGEN

Die Leistungen gelten weltweit. Ausgenommen hiervon sind die Leistung für

- Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall nach 7.7,
- zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung für das Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police),

die lediglich innerhalb der geographischen Grenzen Europas versichert sind.

5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DER LEISTUNGEN

Die Leistungen gelten für die Dauer der Mitgliedschaft mit Leistungen der Allianz Gruppen-Versicherung; Voraussetzung ist, dass der Mitgliedsbeitrag vorab gezahlt ist.

6. ALLGEMEINE LEISTUNGEN

Generell erbringen wir folgende Leistungen über die Mobil in Deutschland Notrufnummer in Kooperation mit dem Automobilclub von Deutschland e.V.:

6.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannen-Hilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten (einschließlich der vom Pannen-Hilfsfahrzeug mitgeführten bordüblichen Kleinteile).

6.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und der nicht gewerblich beförderten Ladung in die nächst gelegene Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

- 6.3** Die Leistungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 setzen die Anforderung der Hilfe über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland voraus.

7. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DER ALLIANZ GRUPPEN-VERSICHERUNG

7.1 Bergung des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen oder kann es nur unter besonderem technischen Aufwand zur Abschleppung bereitgestellt werden, wird für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung gesorgt.

7.2 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen übernommen.

7.3 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder

fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten erstattet

- für die Fahrt vom Ort des Ereignisfalles zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds oder für die Fahrt vom Ort des Ereignisfalles zum Zielort.
- für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- für die Rückfahrt zum Ort des Ereignisfalles für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht oder fahrbereit aufgefunden wurde.

Erstattet werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1.000 km je einfacher Strecke werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse erstattet. Ferner werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt 50 Euro übernommen. Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß 7.4 werden angerechnet.

Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für Fahrten sämtlicher Personen auf 10.000 Euro insgesamt.

Anstelle der vorgenannten Leistungen werden auf Wunsch die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu dem Wohnsitz des Mitglieds organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt und das Fahrzeug dort repariert wurde. Die hierdurch entstandenen Kosten werden in voller Höhe übernommen.

7.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 7.3 für höchstens eine Nacht, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde; der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 Euro je Übernachtung und Person. Ferner werden Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu 50 Euro übernommen.

7.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden nach Wahl des Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 7.3 oder Ziffer 7.4 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bzw. bis zum Wiederauffinden, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 60 Euro je Tag erstattet. Bei Ereignisfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen, jedoch höchstens 420 Euro.

7.6 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführten Fahrzeuges am Ort eines Ereignisfalles im Ausland oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, wird dafür gesorgt, dass das Mitglied diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt die hierdurch entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

7.7 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall am Ort eines Ereignisfalles im Ausland oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, wird für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Mitglieds getragen. Kann bei Ereignisfällen im Inland durch Panne oder Unfall das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, so wird das Fahrzeug mit

den berechtigten Insassen durch einen Vertragspartner gemeinsam an den Wohnsitz des Mitglieds verbracht; die Inanspruchnahme dieser Leistung im Inland schließt Leistungen nach Ziffer 7.3 und Ziffer 7.5 aus. Hat sich der Schadenfall im europäischen Ausland ereignet, wird auf Wunsch dafür gesorgt, das Fahrzeug und die Insassen maximal zu dem Wohnsitz des Mitglieds zu bringen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

7.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

Muss das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten getragen, jedoch höchstens für zwei Wochen.

7.9 Schlüsselhilfe

Hat das Mitglied auf einer Reise die Schlüssel für sein Fahrzeug verloren, wird bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln geholfen und die hierdurch entstehenden Kosten für deren Versand übernommen. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst werden nicht ersetzt.

7.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, wird bei der Verzollung geholfen und die hierdurch entstehenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern getragen. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

7.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das vom Mitglied geführte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden, wird für die Abholung des Fahrzeuges am Ort des Ereignisfalles und seine Überführung zum ständigen Wohnsitz des Mitglieds gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten getragen. Veranlasst das Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,50 Euro je Entfernungskilometer zwischen dem Ort des Ereignisfalles und seinem ständigen Wohnsitz. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 75 Euro pro Insasse und Übernachtung. Auf Wunsch wird bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit geholfen. Hat wegen des Ersatzfahrers ein Insasse keinen Platz mehr im Fahrzeug, wird dessen Rückfahrt zum Wohnsitz des Mitglieds organisiert und die Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge übernommen. Ab einer Entfernung von 1.000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden die Kosten bis zur Höhe eines Linienfluges in der Economy-Klasse übernommen. Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zu 50 Euro erstattet, wobei Leistungen nach 7.4 angerechnet werden.

7.12 Krankenrücktransport

Muss das Mitglied auf einer Auslandsreise infolge eigener Erkrankung an den ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, wird für die Durchführung des Rücktransportes gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten getragen. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig oder medizinisch sinnvoll sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem werden die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 75 Euro pro Person und Übernachtung getragen. Auf Wunsch wird bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bis zum Rücktransport geholfen, sofern die Übernachtung durch die Erkrankung oder den Unfall erforderlich ist. Ferner werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt 50 Euro erstattet. Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß 7.4 werden angerechnet.

7.13 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet das Mitglied einen Unfall und muss es deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, werden die Kosten bis zu 2.500 Euro pro Person übernommen. Ein Unfall liegt vor,

wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

7.14 Krankenbesuch

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise im Ausland und muss es sich länger als zwei Wochen am Ort der Erkrankung im Krankenhaus aufhalten, werden die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Besuch einer dem Erkrankten nahe stehenden Person getragen, jedoch höchstens 550 Euro.

7.15 Rückholung von Kindern

Kann das Mitglied auf einer Auslandsreise wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für mitgenommene Kinder unter 16 Jahren sorgen und stehen auf der Reise für die Betreuung der Kinder keine anderen Personen zur Verfügung, wird für die Abholung der Kinder und deren Rückfahrt zu ihrem ständigen Wohnsitz mit einer Begleitperson gesorgt. Die Kosten hierfür werden pro Person bis zur Höhe von Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge erstattet. Ab einer Entfernung von 1.000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse erstattet. Ferner werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu insgesamt 50 Euro übernommen; Leistungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß 7.4 werden angerechnet.

7.16 Hilfe im Todesfall

Stirbt das Mitglied auf einer Reise im Ausland, wird nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland gesorgt und die hierdurch entstehenden Kosten getragen. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt insgesamt 10.000 Euro, auch bei mehreren Todesfällen aufgrund desselben Ereignisses.

7.17 Vorzeitige Heimreise

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise und muss es diese vorzeitig abbrechen, weil ein naher Verwandter verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird oder ein erheblicher Schaden am Vermögen des Mitglieds entstanden ist, werden die hierdurch entstehenden Fahrtkosten für die vorzeitige Heimreise zum ständigen Wohnsitz getragen, jedoch höchstens 2.500 Euro.

7.18 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise im Ausland und gerät es in einen besonderen Notfall, in dem es Hilfe benötigt, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten getragen, jedoch höchstens 500 Euro, ein besonderer Notfall liegt vor, wenn Hilfe unvorhersehbar nötig ist, um erhebliche Nachteile insbesondere für Gesundheit und Vermögen zu vermeiden.

7.19 Dokumentenverlust

Verliert das Mitglied auf einer Reise im Ausland wichtige Dokumente, wird bei der Ersatzbeschaffung geholfen und die hierdurch entstehenden Gebühren übernommen, jedoch höchstens 260 Euro.

7.20 Arzneimittel- und Brillenversand

Befindet sich das Mitglied auf einer Reise und benötigt es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit unvorhersehbar verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, wird nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Beschaffung und Versendung der notwendigen Arzneimittel gesorgt und die für den Versand und die Verzollung entstehenden Kosten getragen, nicht aber die Kosten der Arzneimittel. Verliert das Mitglied auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, wird für die Beschaffung und die Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen gesorgt und die hierdurch entstehenden Versandkosten übernommen, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

7.21 Haustierrückholung

Kann das Mitglied auf einer Reise infolge von Krankheit, Unfall oder Tod den mitgeführten Hund oder die Katze nicht versorgen, so wird der Heimtransport organisiert und hierfür die Kosten getragen, insoweit keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung stehen. Ferner wird die Unterbringung und Versorgung des Tieres organisiert, sofern dies infolge Krankheit, Unfall oder Tod des Mitglieds erforderlich ist.

7.22 Reiserückruf

Auf Anfrage wird die Ausstrahlung eines Reiserückrufs des Mitglieds durch den Rundfunk veranlasst, sofern dies wegen Todes oder Erkrankung eines nahen Angehörigen oder einer erheblichen Schädigung des Vermögens des Mitglieds erforderlich ist, und die Kosten hierfür übernommen.

7.23 Benachrichtigung

Tritt ein Schadenfall oder eine Notlage auf einer Auslandsreise ein, wird auf Wunsch eine Nachricht an dem Mitglied nahestehende Personen übermittelt und die Kosten der Übermittlung übernommen. Weiter wird auf Wunsch den Kontakt zu einem Dolmetscher, Rechtsanwalt, Sachverständigen usw. hergestellt. Falls nötig, werden auch Botschaften und Konsulate eingeschaltet.

7.24 Strafverfolgung

Wird das Mitglied auf einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 2.500 Euro sowie von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 15.000 Euro vorgestreckt. Die verauslagten Beträge sind binnen eines Monats nach dem Ende der Reise an den Leistungsgeber zurückzuzahlen.

7.25 Telefonkosten

Für Telefongespräche mit dem Leistungsgeber anlässlich eines Schadenfalls oder einer Notlage werden bis zu 25 Euro je erstattungspflichtigem Versicherungsfall übernommen.

7.26 Naturkatastrophe

Wird aufgrund einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe (z.B. Lawinen oder Erdbeben) eine Übernachtung erforderlich, weil die Weiterreise mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist, werden die Kosten bis zu drei Übernachtungen mit höchstens 75 Euro pro Nacht und Person sowie Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen. Außerplanmäßige Verpflegungskosten werden für max. drei Tage mit je 25 Euro pro versicherte Person erstattet. Ist infolge einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe eine Weiterfahrt mit dem ursprünglich geplanten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt, wird die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des Mitglieds oder zum Zielort, die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, sofern das aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene, fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird, und die Fahrt vom Wohnsitz zum Schadenort für eine Person, sofern das aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene, fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird, organisiert. Die Kosten werden folgendermaßen erstattet: pro Person bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Ab einer Entfernung von 1.000 km je einfacher Strecke werden pro Person die Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse übernommen. Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zu 50 Euro erstattet, wobei Leistungen nach 7.4 angerechnet werden. Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für Fahrten sämtlicher Personen auf 10.000 Euro insgesamt. Auf Wunsch wird die Rückholung des zurückgelassenen, fahrbereiten Fahrzeugs zum Wohnsitz des Mitglieds organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt, und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

7.27 Zusätzliche Kfz-Haftpflichtversicherung im Ausland

7.27.1 Versichert ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen das Mitglied aus dem Führen eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs erhoben werden, wenn durch das Führen dieses Fahrzeugs im Ausland

- Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen,
- soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

7.27.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Mitglieds und der weiteren versicherten Personen abzugeben.

7.27.3 Die Höchstgrenze für die Leistung des Versicherers bildet eine Versicherungssumme von 1,5 Mio. Euro bei jedem Schadenereignis. Die Aufwendungen für Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7.27.4 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen.

7.27.5 Ausgeschlossen von der Kfz-Haftpflichtversicherung sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Haftpflichtansprüche des Mitglieds und der mitversicherten Personen untereinander wegen Sach- oder Vermögensschädigung.
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen.

8. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Allianz Gruppenversicherung besteht nicht, wenn

- der Ereignisfall, aufgrund dessen der Leistungsgeber in Anspruch genommen wird, durch eine Erkrankung verursacht wurde, die sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Mal aufgetreten ist.
- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Mitglieds entfernt liegt; dies gilt nicht für die Clubleistung „Pannen- und Unfallhilfe“ bzw. „Abschleppen“ sowie den Gruppenversicherungsleistungen nach einem Unfall oder Fahrzeugdiebstahl für die Leistung „Mietwagen“.
- der Ereignisfall, aufgrund dessen der Leistungsgeber in Anspruch genommen wird, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben (Ausnahme: Ziffer 7.26) oder durch Kernenergie verursacht wurde.
- das Ereignis vom Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- der Ereignisfall, aufgrund dessen der Leistungsgeber in Anspruch genommen wird, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

9.1 Das Mitglied hat nach Eintritt des Ereignisfalles

- den Schaden über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen, einen Fahrzeugdiebstahl zusätzlich den Polizeibehörden zu melden.
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- MiD jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, Ärzte ggf. von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

9.2 Ein Anspruch auf Erstattung bereits angefallener bzw. vom Mitglied selbst in Auftrag gegebener Hilfeleistungen besteht grundsätzlich nicht. Verletzt das Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist MiD von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, ist MiD berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist MiD jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von MiD ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

10.1 Die Ansprüche des Mitglieds verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.

10.2 Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.